



**SP: Schuller** GmbH  
**mobilcom premium partner**

Bitte füllen Sie das folgende Formular komplett (so weit möglich) aus  
und schicken es entweder per email an

[onlineshop@sp-schuller.de](mailto:onlineshop@sp-schuller.de)

oder postalisch an

SP: Schuller GmbH  
Onlineservice  
Obere Vorstadt 7  
94474 Vilshofen an der Donau

## Kunden-Daten

Herr  Frau  Titel

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ  Ort

Festnetz- oder Mobiltelefonnummer (für Rückfragen zur Schadenregulierung bitte angeben)

E-Mail-Adresse (für Rückfragen zur Schadenregulierung bitte angeben)

**Gerät**  neu  älter als 12 Monate  Kennziffer

Hersteller  Kaufdatum (MM/JJ)  Kaufpreis (volle Euro)

Typ

IMEI-Nummer/Gerätenummer  Baujahr (JJ)

Die EWP Angebote gelten nicht für berufliche oder gewerbliche Nutzung sowie gebrauchte Mobiltelefone (älter als 12 Mon.)



# mobilcom debitel

In Kooperation mit EWP

## EWP Antrag (Angaben wie oben)

Ich bin bereits EWP Kunde und die vorhandene Einzugsermächtigung und Zahlungsweise gilt auch für diesen Antrag.

Ich erkläre, dass die genannten Geräte zum Zeitpunkt der Antragstellung funktionsfähig und nicht reparaturbedürftig sind.

Darüber hinaus bestätige ich, dass der Vertrag nach Auszahlung des Hardware-Bonus je Gerät – anstelle der Reparaturkosten-Übernahme – mit dem dafür erworbenen Neugerät weiterläuft.

**Der Datenspeicherung und -nutzung zur Abwicklung meines Vertrags und schriftlichen Informationen zu weitergehenden attraktiven Angeboten von EWP bzw. Partnerunternehmen stimme ich zu.**

Mit einer Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail und/oder SMS zu diesen Zwecken bin ich auch einverstanden.

Bank/Sparkasse  Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Bankleitzahl  Kontonummer  Antragsdatum (TT/MM/JJJJ)

## mobilcom-debitel Fachberater

Name, Vorname

mobilcom-debitel Filial-Nummer

**SP: Schuller GmbH**  
Mobilfunk - Telekommunikation - DSL  
**94474 Vilshofen, Obere Vorstadt 7**  
Tel.: 08541 / 911388 Fax: 911387 www.SP-Schuller.de  
**ServicePartner**

mobilcom-debitel Filial- und Geschäftsanschrift

## Sie erhalten die gesetzliche Gewährleistung

- bei der Ihr Gerät nur gegen Defekte geschützt ist, die auf Material-, Konstruktions- und Produktionsfehler zurückzuführen sind.
- auf die ausgeführte Reparatur und nur auf die dabei ausgetauschten Teile.

## Unsere Empfehlung: EWP Schutzpaket Classic

Das Schutzpaket Classic für neue und gebrauchte Geräte ist empfehlenswert, weil es weit über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht.

Ja, ich möchte das EWP Schutzpaket Classic

### Unsere Empfehlung: EWP Diebstahlschutz

Darüber hinaus ist besonders für mobile Geräte der weltweite Diebstahlschutz für nur 1,95 Euro mtl. pro Gerät empfehlenswert.

Ja, ich möchte den EWP Diebstahlschutz für das Gerät.

Ich stimme der Abwicklung aller das Vertragsverhältnis betreffender Angelegenheiten in Textform per E-Mail zu. Änderungen meiner E-Mail-Adresse teile ich unverzüglich mit.

**Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht habe, meine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Antragsdatum (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen zu widerrufen und der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken jederzeit zu widersprechen, entweder telefonisch unter 01803 133313 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 42 ct/Min.) oder in Textform an EWP SE, Georgswall 7, 30159 Hannover bzw. serviceteam@ew-partners.eu. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, erstattet. Die beigelegten Unterlagen (Antragsdurchschrift, Versicherungsschein, Vertragsbestimmungen/-informationen und Vertragsbedingungen) habe ich als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen und erhalten.**

Ich erlaube der European Warranty Partners SE, den monatlichen Beitrag von meinem Konto einzuziehen.

Unterschrift des Kunden **MDC 0112**

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den EWP Schutz beantragt haben.

## § 1 Versicherte Sachen

- (1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen zur privaten Nutzung.
- (2) Kombiteile und Zubehör sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist.
- (3) Geräte, die gewerblich oder beruflich genutzt werden, gebrauchte Mobiltelefone sowie Geräte mit einem Kaufpreis von über 600 Euro sind nicht Vertragsgegenstand.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die durch Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Konstruktions- und Materialfehler der Bauteile der versicherten Sache erforderlich werden.
- (2) Der Versicherer leistet darüber hinaus Ersatz für Kosten von Reparaturen bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch:
  - a) Fall-/Sturzschäden
  - b) Fahrlässigkeit
  - c) unsachgemäße Handhabung, Unfall
  - d) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
  - e) Wasser, Feuchtigkeit
  - f) Überschwemmung, ausgenommen Schäden durch Leitungswasser
  - g) höhere Gewalt
  - h) Implosion/Explosion, Brand/Blitzschlag
  - i) Display-Bruch

- (3) Zusätzlich zu den Leistungen nach § 2 (1) und (2) zahlt der Versicherer bis zu 300 Euro Kostenbeteiligung bei Diebstahl der versicherten Sache – sofern gesondert vereinbart – für die Ersatzbeschaffung, maximal jedoch den Zeitwert des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Diebstahl sind die Einreichung des Nachweises über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei, bei Mobiltelefonen zusätzlich über die Sperre der verwendeten SIM-Karte sowie der Originalrechnung für die Kostenbeteiligung zur Ersatzbeschaffung innerhalb von 1 Monat seit Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsleistung innerhalb von einem Monat nach Zusage dieser Leistung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf einer fabrikneuen Sache der gleichen Art zu verwenden.

- (4) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Herstellers oder Fachhändlers fallen; an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust, Programmierfehler; an oder durch Verbrauchsmaterialien; aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl eines Mobiltelefones; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch Kernenergie, Erdbeben, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß § 2 (4) nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

## § 3 Leistungsumfang

- (1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wegegelder (Reparaturkosten).
- (2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Geratedefekt sind die Einreichung der ausgefüllten Reparaturmeldung sowie der Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat nach Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.
- (3) Der Versicherer ist berechtigt den Versicherungsnehmer im Schadenfall an eine Partnerwerkstatt bzw. Servicestelle zu verweisen, die ausschließlich zur Reparaturdurchführung bzw. zum Geräte austausch berechtigt ist.

- (4) Der Versicherungsnehmer kann statt der Reparaturkosten einen Hardware-Bonus zum Neukauf eines Ersatzgerätes in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang fordern, sofern entweder die Reparaturkosten den Hardware-Bonus zum Neukauf übersteigen oder die Reparatur tatsächlich unmöglich ist. Der Versicherer behält sich das Recht vor, statt der Erstattung einer unwirtschaftlichen Reparatur den Hardware Bonus zum Neukauf zu zahlen. In diesem Fall geht mit der Beteiligung des Versicherers am Neukauf eines Ersatzgerätes das Eigentum am alten, defekten Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (z.B. Akkus, Netzteile, Kabel, CDs, Speicherkarten, Handbücher, Boxen, Mäuse) auf den Versicherer über. Gibt der Versicherungsnehmer das defekte Altgerät inklusive des originalen Zubehörs nicht an den Versicherer heraus, mindert sich der Hardware-Bonus um den marktüblichen Restwert des defekten Altgeräts inkl. Originalzubehör.

- (5) Voraussetzung für den Anspruch auf einen Hardware-Bonus zum Neukauf ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine ausgefüllte Neukauf-Meldung mit dem Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt innerhalb von 1 Monat nach Geratedefekt einreicht. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein und sich ergeben, dass entweder die Reparaturkosten den Hardware-Bonus zum Neukauf übersteigen oder die Reparatur tatsächlich unmöglich ist. Der Versicherer kann ohne vorhergehende Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und einen Hardware-Bonus zum Neukauf zahlen.

- (6) Der Versicherungsnehmer hat den Hardware-Bonus zum Neukauf innerhalb von 1 Monat nach Zusage eines Hardware-Bonus zum Neukauf durch den Versicherer vollständig zum Ankauf einer fabrikneuen Sache der gleichen Art zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat er die Daten an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er den Hardware-Bonus zum Neukauf unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten. Die neue Sache tritt anstelle der bisherigen in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für die Berechnung des Hardware-Bonus zum Neukauf beginnt ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

- (7) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der Schadenmeldung die notwendigen Prüfungen vornehmen und binnen weniger Tage leisten. Sollte in seltenen Ausnahmefällen die notwendige Prüfung länger als einen Monat dauern, so kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des vom Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlenden Betrages verlangen, wenn nicht der Abschluss der Prüfung aus Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

## § 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt weltweit.

## § 5 Prämie

- (1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

- (2) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadensstaffelungen vorsehen.

## § 6 Anpassung der Beiträge

- (1) Die Prämie wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z.B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskosten, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Der Versicherer prüft jährlich die tatsächlichen Werte. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

- (2) Ergibt die Neukalkulation einen um mindestens 5% vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen, bzw.

verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag höchstens einmal im Versicherungsjahr anpassen.

- (3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

- (4) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

- (5) Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt. Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

## § 7 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

- (1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt; bei Neuanschaffung gemäß § 3 Abs. 6.

- (2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Versicherungsjahres. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis gemäß § 92 VVG kündigen.

- (3) Eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer kann telefonisch bzw. in Textform erfolgen; eine Kündigung durch den Versicherer bedarf der Textform.

- (4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 25 Prozent der Jahresprämie an den Versicherer.

- (5) Nach Auszahlung des Hardware-Bonus zum Neukauf je Gerät – anstelle der Reparaturkosten-Übernahme – läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen Neugerät weiter.

- (6) Veräußert der Versicherungsnehmer ein versichertes Gerät, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages für dieses Gerät durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für dieses Gerät durch den Erwerber aus.

## § 8 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

- (2) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

- (3) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

- (4) Es gilt deutsches Recht.



European Warranty Partners SE  
Postfach 18 47, 30018 Hannover | Georgsplatz 7, 30159 Hannover  
Tel: 01803 133313 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 42 ct/Min.)  
E-Mail: kundenservice@ew-partners.eu | www.ew-partners.eu  
Vorstand: Hartmut Waldmann, Konrad Lehmann (stv.),  
Udo Buermeyer (stv.)  
Aufsichtsratsvorsitzender: Karsten Faber  
Amtsgericht Hannover HRB 207341

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den EWP Schutz beantragt haben.

Wir bestätigen Ihnen den beantragten EWP Schutz gemäß den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie den nachfolgenden Vertragsinformationen. Dies gilt erst, wenn wir eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erhalten haben.

Die EWP Angebote gelten nicht für Geräte, die beruflich oder gewerblich genutzt werden, sowie für gebrauchte Mobiltelefone und Geräte mit einem Kaufpreis von mehr als 600 Euro. Sollte der EWP Schutz dennoch für diese Risiken abgeschlossen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

## EWP Schutzpaket Classic (§§ 2, 3 AVB)

### Volle Reparaturkosten-Übernahme bei Gerätedefekten durch

- Fall- und Sturzschäden
- unsachgemäße Handhabung
- Displaybruch
- Wasser- bzw. Feuchtigkeitsschäden
- Verschleiß
- Elektronikschäden

### Inklusive

- Akku-Defekte
- Arbeitslohn und Ersatzteile
- EWP Sofortschutz ab Antragsdatum
- Versandkosten

### Zusätzlich bis zu 300 Euro Kostenbeteiligung bei

- Diebstahl des Gerätes (wenn gesondert vereinbart)

### Hardware-Bonus zum Neukauf



Erscheint eine Reparatur nicht mehr sinnvoll, beteiligen wir uns mit bis zu 150 Euro am Kauf eines neuen Gerätes. Dieser Hardware-Bonus zum Neukauf steigt nach dem 2. Vertragsjahr jährlich um 25 Euro bei Schadenfreiheit.

Übersteigt der Zeitwert des defekten Gerätes den zum Schadenzeitpunkt bestehenden Hardware-Bonus zum Neukauf, beteiligen wir uns in Höhe des Zeitwertes des defekten Gerätes am Kauf eines neuen Gerätes. Der Hardware-Bonus zum Neukauf ist auf die für das Ersatzgerät gleicher Art und Güte tatsächlich aufgewandten Kosten begrenzt.

## Günstiger Beitrag

### EWP Schutzpaket Classic

Im 1. Vertragsjahr 5 Euro monatlich für jedes geschützte Gerät; ab dem 2. Vertragsjahr stabil 8 Euro bei Schadenfreiheit für jedes geschützte Gerät. Wird ein Schaden reguliert, erhöht sich die monatliche Beitragsrate für das betreffende Gerät jeweils ab Beginn des folgenden Vertragsjahres um 3 Euro, erstmals jedoch im 3. Vertragsjahr. Die maximale Beitragshöhe ist nach 3 Anpassungen je Gerät erreicht.

### EWP Diebstahlschutz

1,95 Euro monatlich pro Gerät.

### Beitragsfälligkeit

Die für das Versicherungsjahr bemessene Prämie ist in monatlichen Beitragsraten jeweils im Voraus zur Fälligkeit zu zahlen.

Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

### Vertragsbeginn (§ 7 AVB)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats  
 Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn  
 Kostenfreier Sofortschutz: Ab Antragsdatum

**Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.**

### Laufzeit (§ 7 AVB)

Für Verträge gilt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres durch den Kunden telefonisch unter 01803 133313 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 42 ct/Min.) bzw. in Textform oder durch EWP in Textform gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis endet in jedem Fall mit Ablauf des fünfsten Versicherungsjahres.

Bei Kündigung durch EWP wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25 Prozent der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Nach Auszahlung eines Hardware-Bonus zum Neukauf – anstelle der Reparaturkosten-Übernahme – läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen Neugerät weiter.

### Ausschlüsse

Nicht versicherbare Geräte sind § 1 (3) und Risikoausschlüsse § 2 (4) AVB zu entnehmen.

### Im Servicefall

Im Schadenfall kontaktieren Sie bitte unser Regio-Team unter Telefon 01803 133313 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 42 ct/Min.). Wir benennen Ihnen die für Ihr Gerät zuständige Servicestelle und sorgen für eine schnelle Abwicklung des Geräteschadens.

### Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser Serviceteam gern unter Telefon 01803 133313 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 42 ct/Min.) zur Verfügung. Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632, 10006 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben, bleibt hiervon unberührt.



European Warranty Partners SE

Postfach 18 47 | 30018 Hannover | Georgswall 7 | 30159 Hannover

Tel: 01803 133313 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 42 ct/Min.)

E-Mail: serviceteam@ew-partners.eu | www.ew-partners.eu

Vorstand: Hartmut Waldmann, Konrad Lehmann (stv.), Udo Buermeyer (stv.)

Aufsichtsratsvorsitzender: Karsten Faber | Amtsgericht Hannover HRB 207341

Ihre European Warranty Partners SE

Hartmut Waldmann  
Vorstand

Konrad Lehmann  
Vorstand (stv.)